

361 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 16.11.2020
Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 15.11.2020 mit BGBl II 2020/479 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung informieren und auszugsweise auf folgende für den Wirkungsbereich der Ärztekammern relevante Regelungen der Verordnung eingehen:

Die neue COVID-19- Notmaßnahmenverordnung bringt über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus verschärfte Ausgangsregelungen und eine weitgehende Schließung des Handels (ausgenommen Geschäfte zur Grundversorgung).

Weiterhin gelten gemäß § 2 der NotMV im **öffentlichen Raum** die **Maßnahmen** hinsichtlich Abstand sowie in geschlossenen Räumen öffentlicher Orte zusätzlich das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. Bestehen bleibt bei den offenen Geschäften die 10m²-Regel pro Kundin bzw Kunden.

Zu den Ausgangsregelungen:

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit
 - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - bb) einzelnen engsten Angehörigen,
 - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird,

- b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (*Auszug FAQs BMSGPK: Arztbesuche sind jedenfalls erlaubt, da sie zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse dienen, auch Routineuntersuchungen. Es wird empfohlen grundsätzlich eine Terminvereinbarung vorzunehmen*),
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
 5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 (*Alten-, Pflege- und Behindertenheime*) und 11 (*Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden*), und
 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13 (*insb. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können gemäß § 12 Abs 1 Z 2 NotMV, Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist gemäß § 12 Abs 1 Z 9 NotMV*).

Gemäß § 6 NotMV ist bei **Orten der beruflichen Tätigkeit (Arbeitsorten)** darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einverständnis finden (*Tätigkeit im Homeoffice*).

Das **Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten** ist gemäß § 11 NotMV grds untersagt. Ausgenommen davon sind

1. Patienten,
2. Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten,
4. höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten,
5. höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung,
6. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
7. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,
8. einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist.

Der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt und einer bettenführenden Kuranstalt darf – so wie schon bisher – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dessen Ergebnis negativ ist. Abweichend zur bisherigen Regelung in der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann im Fall eines positiven Testergebnisses das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsbeschränkungen gelten auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes vorerst bis inkl 26. November 2020 und müssen nach 10 Tagen wieder durch den Hauptausschuss des Nationalrates. Die COVID-19-NotMV ersetzt die bisher geltende COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details, eine Übersichtsdarstellung der Maßnahmen, das Dokument „Rechtliche Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ sowie „FAQs zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ des BMSGPK zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen